



Februar 2013

Bericht des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommuni- kation UVEK über die Vernehmlassungser- gebnisse zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG)

Inhaltsverzeichnis

Bericht des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK über die Vernehmlassungsergebnisse zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG)		1
	Inhaltsverzeichnis	2
	Abkürzungen.....	4
1	Einleitung	6
2	Zu den einzelnen Bestimmungen	7
2.1	Abgabesystem	7
2.1.1	Art. 68 - Grundsatz	7
2.1.2	Art. 68a - Höhe der Abgabe und Verteilschlüssel	8
2.1.3	Art. 68b - Erhebung der Abgabe durch die Erhebungsstelle	9
2.1.4	Art. 68c - Aufgaben und Kompetenzen der Erhebungsstelle	9
2.1.5	Art. 68d - Datenbearbeitung durch die Erhebungsstelle	10
2.1.6	Abgabe pro Haushalt.....	10
2.1.6.1	Art. 69 - <i>Allgemeine Bestimmungen</i>	10
2.1.6.2	Art. 69a - Privathaushalte	11
2.1.6.3	Art. 69b - Kollektivhaushalte	11
2.1.6.4	Art. 69c - Bezug der Daten zu Haushalten	12
2.1.6.5	Art. 69d - Befreiung von der Haushaltabgabe	12
2.1.7	Abgabe von Unternehmen	13
2.1.7.1	Art. 70 - Abgabepflicht der Unternehmen	13
2.1.7.2	Art. 70a - Tarifikategorien.....	14
2.1.7.3	Art. 70b - Übermittlung der Daten an die Erhebungsstelle.....	14
2.2	Aufsicht über das übrige publizistische Angebot (üpA) der SRG SSR	14
2.2.1	Allgemein.....	14
2.2.2	Art. 5a - Mindestanforderungen an das üpA der SRG SSR.....	15
2.2.3	Art. 6 Abs. 2 - Unabhängigkeit und Autonomie	15
2.2.4	Art. 86 Abs. 2 - Aufsichtsmassnahmen und Zweckmässigkeitskontrollen	15
2.3	Art. 3a - Staatsunabhängigkeit von Radio und Fernsehen	16
2.4	Art. 7 Abs. 4 und Art. 68a Abs. 1 Bst. e - Behindertengerechte Programmaufbereitung	16
2.5	Art. 11 Abs. 2 - Tägliche Werbezeitbeschränkung	17
2.6	Art. 17 Abs. 1 und 2 Bst. f - Auskunftspflicht	17
2.7	Art. 38 Abs. 5 und Art. 52 Abs. 3 - Verbreitungsbeschränkung für konzessionierte Fernsehveranstalter mit Gebührenanteil	17
2.8	Gebührenanteil für private Radio- und Fernsehveranstalter	18
2.8.1	Art. 40 Abs. 1 - Flexibilisierung des Abgabeanteils.....	18
2.8.2	Art. 109a - Verwendung der Überschüsse aus den Gebührenanteilen	18
2.9	Art. 44 Abs. 1 Bst. g - Konzessionsvoraussetzung: Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt.....	19
2.10	Art. 44 Abs. 3 - Beschränkung für den Erwerb von Radio- und Fernsehkonzessionen	19
2.11	Art. 54 - Zuständigkeit für die Frequenzverwaltung	19
2.12	Förderung von neuen Technologien	20
2.12.1	Allgemein	20
2.12.2	Art. 58 Abs. 1 - Investitions- und Betriebskosten.....	21
2.12.3	Art. 58 Abs. 5 - Kreis der Berechtigten	21

2.13	Art. 80 Abs. 2 - Organisation der Stiftung für Nutzungsforschung.....	21
2.14	Art. 97 Abs. 4 - Sanktionskompetenz der UBI/AIEP/AIRR	21
2.15	Art. 104 Abs. 2 - Zuständigkeit für den Abschluss internationaler Vereinbarungen	22
2.16	Art. 39 Abs. 1, 3 und 3 ^{bis} FMG - Konzessionsgebühren für Funkkonzessionen.....	22
3	Zusätzlich geltend gemachter Revisionsbedarf	22
3.1	Verbreitungsverpflichtung ("Must carry")	22
3.2	Konzessionsverlängerung.....	23
3.3	Rahmenbedingungen für private Radios und Fernsehen	23
3.4	Werbefenster.....	23
3.5	Werbung.....	24
3.6	Regulierung der SRG SSR	24
3.7	Übrige Bereiche	25
Anhang / Annexe / Allegato: Liste der Teilnehmenden / Liste des participants / Elenco dei partecipanti		26

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BAKOM	Bundesamt für Kommunikation
BehiG	Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz)
Bst.	Buchstabe
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999
bzw.	beziehungsweise
Connected TV	Fernsehangebote, die durch Verbindung mit dem Internet Zusatzfunktionalitäten bieten (z.B. Bestellfunktion, Onlinevideotheken abrufen, auf vertiefende Informationen zugreifen). Synonyme in der Praxis sind Smart TV oder Hybrid-TV. Ein international anerkannter Standard für Connected TV ist das "Hybrid broadcast broadband TV" (HbbTV).
DAB	Digital Audio Broadcasting; ein digitaler Übertragungsstandard für terrestrischen (erdgebundenen), drahtlosen Empfang von Digitalradio.
DVB-T	Digital Video Broadcasting-Terrestrial; bezeichnet die terrestrische drahtlose Verbreitung digitaler Fernsehsignale.
EBG	Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957
E-RTVG	Entwurf vom 10. April 2012 der Teilrevision des RTVG; Vernehmlassungsentwurf
EüGF	Europäisches Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 5. Mai 1989
HD	High Definition; hochauflösendes Fernsehen
MEDIA	Programm der Europäischen Union zur Förderung der europäischen Filmwirtschaft (noch bis 2013 läuft MEDIA 2007)
PBG	Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz)
RTVG	Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (Radio- und Fernsehgesetz)
SRG SSR	Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft
üpA	übriges publizistisches Angebot

URG	Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
z.B.	zum Beispiel

1 Einleitung

Das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes vom 24. März 2006¹ wurde vom Bundesrat am 9. Mai 2012 eröffnet und dauerte bis zum 29. August 2012. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien sowie weitere interessierte Organisationen.

Stellung nahmen alle 26 Kantone, zwei kantonale Konferenzen (FDK und AHV IV), acht politische Parteien und 88 Organisationen. Ausserdem reichten 97 Privatpersonen Stellungnahmen ein, worunter 91 eine Standard-Antwort² verwendeten. Insgesamt gingen somit 221 Stellungnahmen ein, welche Gegenstand der vorliegenden Auswertung bilden. Die Stellungnahmen im Originalwortlaut sind, mit Ausnahme der Stellungnahmen von Privatpersonen, auf der Internetseite des BAKOM publiziert.³ Eine Übersicht der Vernehmlassungsteilnehmenden findet sich im Anhang.

Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichteten GLP, Sunrise und Swisstream. Der SDV schloss sich der Stellungnahme des SGV an, Orange derjenigen von swisscable.

Die Vorlage als Ganzes unterstützen grundsätzlich die Kantone AG, BE, FR, GE, GL und VD, sowie SGB, Gastrosuisse, kf, FER und publisuisse. Der Kanton NW stimmt der Vorlage in weiten Teilen zu. Er weist jedoch auf die Erforderlichkeit hin, dass mit dieser Teilrevision die Chance wahrgenommen werden sollte, die privaten Radio- und Fernsehveranstalter zu stärken, um ihre Position gegenüber der SRG aufzuwerten. Es müsse überdies zukünftig bei der Festlegung der Abgabe das Ziel des Bundesrates sein, den Beitrag an die SRG nicht zu erhöhen, sondern lediglich dem Niveau der Kosten anzupassen.

Die Reformierten Medien und der katholische Mediendienst setzen sich für einen starken Service public in der Schweiz ein. Die SPS erachtet die Wiederherstellung eines demokratiegerechten Mediensystems in der Schweiz als vordringlich, dies gerade auch vor dem Hintergrund des technologischen Wandels und der zunehmenden Konvergenz der Mediensysteme. Sie verlangt in der vorliegenden Gesetzesänderung daher Massnahmen, welche die Stärkung einer demokratiegerechten Medienöffentlichkeit rasch fördern. Für ein duales Radio- und Fernsehsystem mit einer starken SRG und lokal-regionalen privaten Veranstaltern, die auf dieser Ebene einen ergänzenden Service public erbringen, steht die CVP ein.

AHV IV/AVS AI hat keine Bemerkungen zur Vorlage.

Abgelehnt wird der Revisionsentwurf vom Kanton ZH, SVP und FDP wegen dem vorgeschlagenen Systemwechsel bei der Rundfunkfinanzierung. Der Vorschlag verletze die Grundsätze der Gleichbehandlung und des Verursacherprinzips und wolle eine Mediensteuer einführen, für welche eine Verfassungsgrundlage fehle. Aktion Medienfreiheit bemängelt, dass der Revisionsentwurf die Staatsabhängigkeit der Medien weiter verstärke, behördliche Interventionen ermögliche und auf diese Weise Innovation und Wettbewerb bremse bzw. verhindere.

Für economiesuisse und den Arbeitgeberverband verpasst es der Entwurf, grundsätzliche Fragen in Bezug auf die Bereitstellung des Service public zu adressieren. Suisseculture bedauert, dass es sich bei der Vorlage abgesehen vom Hauptgegenstand - der Paradigmenwechsel bei der Finanzierung des Service public - um eine unbefriedigende Flickschusterei handle. Aktuell drängende Fragen der Medienpolitik würden leider übergangen. Der Kanton VS vermisst insbesondere eine befriedigende Lösung für die Vielzahl der Probleme, die der neue Verbreitungsvektor Internet mit sich bringe (Werbung, Verbreitungsrechte, Rechtsschutz). Coalition suisse bedauert, dass der Aspekt der Vielfalt des wirklichen Lebens im vorliegenden Entwurf gänzlich fehlt.

¹ RTVG, SR 784.40.

² [http://www.arge-auf.ch/cms/media/2-12%20Bakom-SRG-Geb%20\(1\).doc](http://www.arge-auf.ch/cms/media/2-12%20Bakom-SRG-Geb%20(1).doc).

³ <http://www.bakom.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/00909/04016/index.html>.

2 Zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Abgabesystem

2.1.1 Art. 68 - Grundsatz

¹ Der Bund erhebt eine Abgabe zur Finanzierung der Erfüllung des Leistungsauftrags von Radio und Fernsehen (Art. 93 Abs. 2 BV⁴).

² Die Abgabe wird pro Haushalt und pro Unternehmen erhoben.

³ Der Ertrag und die Verwendung der Abgabe werden in der eidgenössischen Staatsrechnung mit Ausnahme der dem Bund zu leistenden Entschädigungen nicht ausgewiesen.

⁴ Der Bundesrat regelt die Periodizität und die Fälligkeit der Abgabe.

Die vorgeschlagene geräteunabhängige Abgabe wird von vielen Stellungnehmenden grundsätzlich begrüsst. So von allen Kantonen (mit Ausnahme von ZH) sowie von FDK; EVP, SPS, CVP, GPS, BDP; Piratenpartei, CP, SGB, SKOS, DOK, Reformierte Medien, Katholischer Mediendienst, WEKO, Goldbach, Städteverband, Gastro Suisse, Canal Alpha, Joiz, senesuisse, Billag, SBV, VSED, ARBUS, upc, VSP, Schweizer Medien, Medienverbände, Syndicom, Coalition suisse, SSM, impressum, Gemeindeverband, H+, Égalité Handicap, SFP, publisuisse, SGB, AZ Medien, canal 9, suisseculture, Radio Munot und Léman Bleu.

Einige Teilnehmende befürworten zwar den Systemwechsel grundsätzlich, erwarten allerdings, dass Personen, die bewusst auf den Radio- und Fernsehkonsum verzichten, keine Abgabe leisten müssen (sog. Opting out: AG, GE, SZ; Piratenpartei; SAB, kf, SGKM, FER, Swisscable, economiesuisse, Swissperform).

Andere erwarten, dass der Abgabeertrag nicht höher ausfällt (UR; EVP, SPS; Goldbach, ARBUS) bzw. dass die individuelle Belastung sinkt (BL; BS, kf, upc, Gemeindeverband). Hingegen erwartet Canal 9 mit dem neuen System höhere Erträge. Auch der SSM erwartet, dass in Zukunft Gebührenerhöhungen möglich sein sollen.

CURAVIVA lehnt die Vorlage nicht ab, befürchtet aber administrativen Aufwand für Heime und soziale Institutionen. Égalité Handicap und SGB weisen auf die indirekte Diskriminierung gehörloser Menschen hin, die nicht Radio konsumieren können und trotzdem dafür bezahlen müssen.

SIG äussert Skepsis zum Systemwechsel.

Von einigen Stellungnehmenden wird die Vorlage abgelehnt (ZH; SVP, FDP.; Suissimage, ssa, VSEI, SGV, Swissfilm, AGVS, FVE, Aktion Medienfreiheit, SUISA, AUF, SKS, UNIKOM, FRC, INSOS, Swissperform, die meisten der 97 privaten Stellungnahmen). Der Kanton NW sowie CP, Goldbach und FER lehnen nur die Unternehmensabgabe ab. UNIKOM lehnt die Vorlage ab, weil nicht zwischen Radio und Fernsehen unterschieden wird.

Falls der Systemwechsel trotzdem eingeführt wird, wird zumindest eine Opting-out-Möglichkeit gefordert (SVP; Suissetec, VSEI, SGV, FRC), SKS verlangt eine nach Radio und Fernsehen getrennte Opting-out-Möglichkeit. Gemäss SUISA sollen sämtliche mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen der Abgabepflicht unterstehen.

Nur gegen die Unternehmensabgabe sprechen sich NE, Suissetec, CP und Goldbach aus.

FDP spricht sich für eine Finanzierung des Service public über die Steuer aus. Gemäss Aktion Medienfreiheit handelt es sich um eine verfassungsrechtlich fragwürdige Vorlage; der Ertrag und die

⁴ SR 101

Verwendung der Empfangsgebühr solle im Rahmen der eidgenössischen Staatsrechnung konsolidiert und ausgewiesen werden.

GPS erwartet eine Abstufung nach steuerbarem Einkommen. Der Kanton BE lehnt die Unternehmensabgabe für öffentliche Verwaltungen und Schulen ab. WEKO regt an, die Abgabe bedarfsgerecht an die effektive Nutzung von Radio und Fernsehen anzuknüpfen. Impressum fordert, dass den Veranstaltern mehr Geld zur Verfügung stehen müsse.

Allgemein als Mediensteuer wird die neue Abgabe von den Kantonen AI und NE sowie SVP, Piratenpartei, GPS, Goldbach, VSEI, SGV, AGVS, Aktion Medienfreiheit, Swissscable und SKS bezeichnet.

Einige Teilnehmende weisen auf die Wichtigkeit des Datenschutzes hin (LU; Piratenpartei; VSED). Andere schlagen eine Haushaltsabgabe vor, die an die Anzahl Personen in einem Haushalt anknüpft (Suissimage, ssa, suisseculture). Der SGB spricht sich für eine Höhe der Haushaltsabgabe nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit aus.

SBK nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

2.1.2 Art. 68a - Höhe der Abgabe und Verteilschlüssel

¹ Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Abgabe für Haushalte und für Unternehmen. Massgebend ist der Bedarf für:

- a. die Finanzierung der Programme der SRG und des übrigen publizistischen Angebots der SRG, das zur Erfüllung des Programmauftrags notwendig ist (Art. 25 Abs. 3 Bst. b);*
- b. die Unterstützung von Programmen mit einer Konzession mit Abgabenteil (Art. 38–42);*
- c. die Unterstützung der Stiftung für Nutzungsforschung (Artikel 81);*
- d. die Förderung der Errichtung von Sendernetzen im Rahmen der Einführung neuer Technologien (Art. 58);*
- e. die Finanzierung der Aufbereitung von Sendungen konzessionierter regionaler Fernsehprogramme für hörbehinderte Menschen (Art. 7 Abs. 4);*
- f. die Aufgaben der Erhebungsstelle, der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV), des BAKOM sowie der Kantone und Gemeinden im Zusammenhang mit der Erhebung der Abgabe und der Durchsetzung der Abgabepflicht (Art. 68b-68d, 69c und 70a-70b).*

² Er legt die Verteilung des Ertrags der Abgabe auf die Verwendungszwecke nach Absatz 1 fest. Dabei kann er die Anteile für die Radioprogramme, für die Fernsehprogramme und für das übrige publizistische Angebot der SRG getrennt bestimmen.

³ Der Bundesrat berücksichtigt bei seiner Entscheidung über die Abgabehöhe die Empfehlung des Preisüberwachers. Abweichungen von den Empfehlungen sind öffentlich zu begründen.

Die Festlegung der Abgabe durch den Bundesrat wird von einzelnen Teilnehmenden explizit unterstützt (SGKM, senesuisse). Andere Teilnehmende fordern demgegenüber, dass das Parlament die Höhe der Abgabe festlegt (SVP, FDP; VSEI, SGV, Aktion Medienfreiheit, Swissscable, economiesuisse).

Absatz 2 Satz 2 („Dabei kann er ...“) erachten ARBUS und Swissfilm als Eingriff in die Autonomie der SRG. Auch die SRG spricht sich für eine Streichung dieses Satzes aus, weil er der Konvergenz der Medien widerspreche.

Absatz 3 wird begrüsst (ARBUS, kf), allerdings wird gewünscht, dass die Empfehlung des Preisüberwachers öffentlich gemacht wird (ARBUS).

2.1.3 Art. 68b - Erhebung der Abgabe durch die Erhebungsstelle

¹ Der Bundesrat kann die Erhebung der Abgabe und die damit verbundenen Aufgaben einer Erhebungsstelle ausserhalb der Bundesverwaltung übertragen. Die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungsrecht ist anwendbar.

² Das BAKOM übt die Aufsicht über die Erhebungsstelle aus.

Zur Frage, wer künftig die Abgabe erheben soll, gibt es diverse Meinungen. Es gibt sowohl Befürworter einer staatlichen Stelle (BL, BS; Piratenpartei; FRC) als auch solche einer Stelle ausserhalb der Bundesverwaltung (NW, TI; SPS, CVP, Billag, ARBUS, SGKM, Swisscable, SRG, upc). Upc schlägt vor, dass die Erhebungsstelle zudem auch unabhängig von staatlich kontrollierten Unternehmen sein soll. SVP spricht sich für die Beauftragung von bereits bestehenden Organen aus.

Bei der Unternehmensabgabe wurde die Variante vorgelegt, wonach die Eidgenössische Steuerverwaltung als Erhebungsstelle amten würde. Diese Lösung bevorzugen ausdrücklich die Kantone AG, BE, BL, BS, SZ und TI sowie EVP, CVP, Piratenpartei; Städteverband, SAB, SGV, VSEI, FVE, sene-suisse, Gemeindeverband und SGKM. Demgegenüber sprechen sich die Kantone FR, GL, GR, NW, UR, VD und ZG sowie SPS und ARBUS ausdrücklich für die im Entwurf ausgeführte Lösung aus. Generell zugunsten der effizienteren und kostengünstigeren Variante äussern sich SG und economie-suisse. Die Kantone FR, UR und VD schlagen vor, für die Haushalts- und Unternehmensabgabe die gleiche Erhebungsstelle einzusetzen.

Das Ausschreibungsverfahren wird von CVP, Swisscable und VSEI begrüsst, das Einladungsverfahren von VSEI explizit abgelehnt. Syndicom befürwortet demgegenüber das Einladungsverfahren.

Der Kanton AI hinterfragt die Notwendigkeit einer eigenen Inkassostelle und schlägt das Inkasso über die Steuerrechnung vor, wogegen sich andere Kantone ausdrücklich aussprechen (BE, GL, VS, ZG). Auch die Aktion Medienfreiheit bemerkt für den Fall, dass die aus ihrer Sicht unerwünschte Mediensteuer eingeführt wird, dass eine Erhebungsstelle überflüssig wäre.

2.1.4 Art. 68c - Aufgaben und Kompetenzen der Erhebungsstelle

¹ Die Erhebungsstelle kann Verfügungen erlassen:

- a. gegenüber den Abgabeschuldnerinnen und -schuldern: über die Abgabepflicht;*
- b. gegenüber den Kantonen und Gemeinden: über deren Entschädigung nach Artikel 69c Abs. 4.*

² Sie untersteht dabei dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968⁵ über das Verwaltungsverfahren (dessen Art. 1 Abs. 2 Bst. e).

³ Ihre Verfügungen berechtigen zur definitiven Rechtsöffnung (Art. 79 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889⁶ über Schuldbetreibung und Konkurs).

⁴ Sie darf keine anderen als die ihr nach diesem Gesetz übertragenen wirtschaftlichen Tätigkeiten verfolgen.

⁵ Sie veröffentlicht jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit sowie ihre Jahresrechnung.

Die Verfügungskompetenz der Erhebungsstelle wird als richtig angesehen (Billag, VSED). Gemäss Billag sollte sie aber ausgebaut werden, insbesondere im Bereich Datenschutz und Öffentlichkeitsgesetz. Der VSED würde es ferner als wichtig erachten, dass die Erhebungsstelle einen Kundendienst anbietet, um zu verhindern, dass die Einwohnerdienste Beratungsaufgaben der Erhebungsstelle übernehmen müssen.

⁵ SR 172.021.

⁶ SR 281.1

Absatz 4 wird aus Gründen des Datenschutzes begrüsst (ARBUS). Die Billag schlägt eine Modifikation vor, so dass der Bundesrat die Erhebungsstelle mit weiteren Aufgaben betrauen könnte.

Die geforderte Transparenz in Absatz 5 stösst auf Zustimmung (SPS, CVP; Städteverband). Gegen die Publikation des Jahresberichtes sprechen sich Billag, economiesuisse und Swisscom aus. Sie befürchten, dass sich aus der Offenlegung der Zahlen bei zukünftigen Vergaben des Mandats ein Vorteil von allfälligen Konkurrenten der Erhebungsstelle ergeben könnte.

2.1.5 Art. 68d - Datenbearbeitung durch die Erhebungsstelle

¹ Die Erhebungsstelle kann für die Abklärung der Abgabenbefreiung Daten bearbeiten, die Rückschlüsse auf die Gesundheit einer Person zulassen. Die Datenbearbeitung und die Aufsicht darüber richten sich nach den für Bundesorgane geltenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁷ über den Datenschutz.

² Sie darf Daten, an welche sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz gelangt, nur für die Erhebung und das Inkasso der Abgabe bearbeiten und darf diese Daten nicht an Dritte weiter geben. Sie trifft die organisatorischen und technischen Massnahmen, damit die Daten gegen unbefugte Bearbeitung gesichert sind.

³ Sie muss die für Erhebung und Inkasso notwendigen Daten einer allfälligen Nachfolgerin rechtzeitig und unentgeltlich in elektronischer Form übergeben. Nach erfolgter Übergabe hat sie die nicht mehr benötigten Daten zu vernichten.

Die Regelung in Absatz 2, wonach die Daten nicht an Dritte weitergeleitet werden dürfen, wird von einigen Stellungnehmenden abgelehnt, weil sie die bisherige Zusammenarbeit der Erhebungsstelle mit den Verwertungsgesellschaften verunmögliche (Suissimage, ssa, SUISA, Syndicom, SIG, suisseculture, Swissperform). Gemeindeverband begrüsst es hingegen, dass die Erhebungsstelle die Daten nicht anderweitig verwenden darf. Die Billag plädiert dafür, dass der Bundesrat in diesem Bereich Ausnahmen vorsehen kann.

Zahlreiche Teilnehmende weisen darauf hin, dass dem Datenschutz ein besonderes Augenmerk zukommen müsse (LU; Piratenpartei; VSED, ARBUS, kf, Gemeindeverband). VSED schlägt eine Strafbestimmung vor, um den Datenschutz zu stärken.

2.1.6 Abgabe pro Haushalt

2.1.6.1 Art. 69 - Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Abgabepflicht der Mitglieder eines Haushalts beginnt am ersten Tag des Monats, welcher der Gründung des Haushalts folgt und endet am letzten Tag des Monats, in welchem der Haushalt aufgelöst wird.

² Massgebend für die Erhebung der Abgabe ist die Haushaltsbildung, wie sie im kantonalen oder kommunalen Einwohnerregister registriert ist.

Die Billag sieht systembedingte Unsicherheiten, weil das System von der Verlässlichkeit der Registerführenden Stellen abhängig sei. Sie wirft daher verschiedene Fragen auf: Wie kann die Erhebungsstelle bei den Registern Korrekturen der Daten anregen, wie kann sie die Lieferung aktueller und vollständiger Daten durchsetzen, und wer haftet, wenn das System zur Datenübermittlung nicht funktioniert?

VSED führt aus, dass mit den qualitativ hochstehenden Einwohnerregistern in den Gemeinden eine gute Grundlage für eine effiziente Gebührenerhebung pro Haushalt zur Verfügung stehe. Das skizzierte Gebührenerhebungs-System könne von den Arbeiten der Registerharmonisierung profitieren. Aller-

⁷ SR 235.1.

dings sei von einem Mehraufwand bei den Einwohnerregistern auszugehen. Um eine noch weitergehende Mehrbelastung der Einwohnerdienste durch den Systemwechsel zu vermeiden, interpretiert VSED den Auftrag an die Erhebungsstelle so, dass auch ein Informationsauftrag (z.B. über die Haushaltsbildung) damit einhergeht

Die SRG erachtet es als unerlässlich, das Risiko fehlerhafter Register in der Gebührenfestlegung zu berücksichtigen.

2.1.6.2 Art. 69a - Privathaushalte

- ¹ Für jeden Privathaushalt ist eine Abgabe in gleicher Höhe zu entrichten.*
- ² Die Definition des Privathaushalte richtet sich nach der Gesetzgebung über die Registerharmonisierung.*
- ³ Solidarschuldner der Abgabe eines Haushalts sind jene volljährigen Personen:*
- a. für die der Haushalt ihr Hauptwohnsitz ist, analog zur Definition der Niederlassungsgemeinde nach Artikel 3 Buchstabe b des Registerharmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 2006⁸ (RHG); oder*
 - b. die keinen Hauptwohnsitz in der Schweiz haben und für die der Haushalt ihr Nebenwohnsitz ist, analog zur Definition der Aufenthaltsgemeinde nach Artikel 3 Buchstabe c RHG.*
- ⁴ Die Haftung einer Person erstreckt sich auf alle Abgabeforderungen, bei deren Beginn die Person zum entsprechenden Haushalt gehört.*
- ⁵ Ein Privathaushalt gilt am letzten Tag des Kalendermonats als aufgelöst, innerhalb welchem alle handlungsfähigen Haushaltszugehörigen geändert haben.*

Gegenüber der Vorlage, wonach jeder Haushalt die gleiche Abgabe bezahlt, werden verschiedene Alternativen eingebracht: Eine Abstufung nach steuerbarem Einkommen (GPS; FRC), nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (SGB) oder nach der Anzahl Personen pro Haushalt (Suissimage, ssa, SBK, SUISA, suisseculture, Swissperform)

Für den Kanton ZH geht die Solidarschuld in Absatz 3 zu weit.

2.1.6.3 Art. 69b - Kollektivhaushalte

- ¹ Die Abgabe von Kollektivhaushalten wird nach der Zahl der Haushaltsangehörigen abgestuft. Der Bundesrat legt die Tarifkategorien fest.*
- ² Kollektivhaushalte definieren sich nach der Gesetzgebung über die Registerharmonisierung.*
- ³ Abgabenschuldner ist die privat- oder öffentlich-rechtliche Trägerschaft eines Kollektivhaushalts.*

Die Abgabe von Kollektivhaushalten wird teilweise begrüsst, weil eine Entlastung der Bewohnerinnen und Bewohner erwartet wird (SKOS, DOK, senesuisse). CURAVIVA kritisiert die Einführung der Abgabepflicht von Kollektivhaushalten für Heime und soziale Institutionen. Negativ sei auch, dass bei der Berechnung der Abgabe für Heime nicht berücksichtigt werde, dass zahlreiche Heimbewohnerinnen und -bewohner EL-Bezüger seien (so auch INSOS). H+ fordert, dass Spitäler und Kliniken von der Abgabe ausgenommen werden.

Befürchtet wird, dass es zu einer Doppelbelastung im Bereich der Kollektivhaushalte führen könnte, z.B. im Falle von Spitälern (NE).

⁸ SR 431.02

SBK befürchtet eine hohe Abgabe und ist dagegen, dass die Tarifkategorien zu einer „simple multiplication d'une taxe“ führen.

2.1.6.4 Art. 69c - Bezug der Daten zu Haushalten

¹ Die Erhebungsstelle bezieht die zur Erhebung der Abgabe notwendigen Daten zu den Haushalten und den zugehörigen Personen aus folgenden Registern:

- a. den Einwohnerregistern (Art. 2 Abs. 2 Bst. a RHG);*
- b. dem Informationssystem des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (Art. 2 Abs. 1 Bst. c RHG).*

² Sie bezieht die Daten über die Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes nach Artikel 10 Absatz 3 RHG.

³ Kantone und Gemeinden stellen der Erhebungsstelle die Daten aus ihren Einwohnerregistern in der erforderlichen Aufbereitung und Periodizität für den Bezug über die Informations- und Kommunikationsplattform des Bundes zur Verfügung.

⁴ Die Erhebungsstelle leistet aus dem Ertrag der Abgabe Beiträge an Gemeinden und Kantone für deren spezifischen Investitionen, welche für die Übermittlung der Daten an die Erhebungsstelle notwendig sind.

⁵ Die Erhebungsstelle kann die Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946⁹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung systematisch verwenden:

- a. zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Zusammenhang mit der Erhebung der Abgabe pro Haushalt;*
- b. bei Rückfragen an Gemeinden und Kantone zu gelieferten Daten.*

⁶ Der Bundesrat bestimmt, welche Daten die Erhebungsstelle nach Absatz 1 bezieht. Er regelt die Einzelheiten betreffend den Umfang und die Aufbereitung der Daten, die Periodizität der Datenlieferungen sowie die Beiträge an Kantone und Gemeinden nach Absatz 4.

Der Bezug der Daten über Sedex wird begrüsst (NW; Gemeindeverband, VSED). Bedingung sei allerdings, dass die Erhebungsstelle diese Daten nicht anderweitig verwenden dürfe (Gemeindeverband) und der Datenbezug sich auf das Nötige beschränke (VSED).

Der Kanton ZH erachtet die Regelungen als zu wenig weitgehend, da es um die Bearbeitung von Personendaten geht.

Verschiedentlich wird die Entschädigung der Gemeinden und Kantone begrüsst (NW, ZG; VSED). Die Billag gibt zu bedenken, dass mit der Abgeltung der Betriebskosten von Sedex (Absatz 2) und den Beiträgen an die Gemeinden und Kantone (Absatz 3) mit einer Reduktion des Ertrags der Abgabe zu rechnen sei. Für den VSED geht die Abgeltung der Gemeinden und Kantone noch zu wenig weit: es müssten neben den Investitionskosten für die Datenübermittlung auch die notwendigen Software-Anpassungen abgegolten werden.

Die in Absatz 5 vorgesehene Verwendung der Versichertennummer als eindeutiges Identifikationsmerkmal wird vereinzelt unterstützt (VSED) bzw. als unzulässig eingestuft (ZG).

2.1.6.5 Art. 69d - Befreiung von der Haushaltabgabe

¹ Von der Abgabe befreit werden:

⁹ SR 831.10.

- a. auf Gesuch hin Personen, die jährliche Leistungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006¹⁰ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung erhalten;
- b. Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft im Dienst einer diplomatischen oder zwischenstaatlichen Mission oder eines konsularischen Postens, soweit die Schweiz aufgrund des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007¹¹ dazu verpflichtet ist.

² Erfüllt eine Person die Voraussetzungen für die Befreiung nach Absatz 1 und gehört sie einem Privathaushalt an, so wird dieser insgesamt von der Abgabe befreit.

Die Befreiung von Bezügerinnen und -Bezügern von Ergänzungsleistungen (EL) wird unterstützt (NW; SPS, FDP; DOK, Reformierte Medien, Katholischer Mediendienst, SKOS, Frabina, SGKM, Städteverband, Égalité Handicap, SKS, FRC). Zudem werden weitere Vorschläge unterbreitet: Eine automatische Befreiung (FRC); der Kreis der befreiten Personen sollte ausgeweitet werden (Frabina); es sollte eine Härtefallregelung für Fälle geben, wo sich Menschen nahe am Existenzminimum befinden oder durch Verschuldung in eine Abwärtsspirale geraten (SKOS).

Anstelle einer Befreiung von EL-Bezügerinnen und -Bezügern wünschen EVP und die Piratenpartei eine Erhöhung der EL im entsprechenden Umfang.

SKOS würde es begrüßen, wenn eine monatliche Zahlung der Abgabe möglich wäre, weil eine Jahresrechnung zu Zahlungsschwierigkeiten führen könnte.

2.1.7 Abgabe von Unternehmen

2.1.7.1 Art. 70 - Abgabepflicht der Unternehmen

¹ Abgabepflichtig ist ein Unternehmen, wenn es den vom Bundesrat festgelegten Mindestumsatz in der im vorangegangenen Kalenderjahr abgeschlossenen Steuerperiode nach Artikel 34 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009¹² (MWSTG) erreicht hat.

² Als Unternehmen gilt, wer bei der ESTV im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen eingetragen ist.

³ Als Umsatz im Sinne von Absatz 1 gilt der von einem Unternehmen erzielte, gemäss MWSTG zu deklarierende Gesamtumsatz ohne Mehrwertsteuer, unabhängig von seiner mehrwertsteuerlichen Qualifikation. Bei Anwendung der Gruppenbesteuerung ist der Gesamtumsatz der Mehrwertsteuergruppe massgebend.

⁴ Der Bundesrat legt den Mindestumsatz so fest, dass kleine Unternehmen abgabebefreit sind.

⁵ Die Höhe der Abgabe richtet sich nach dem Umsatz. Der Bundesrat legt mehrere Umsatzstufen mit je einem Tarif pro Stufe fest (Tarifkategorien).

Einige Teilnehmende fragen sich, ob der Umsatz ein geeignetes Kriterium für die Abgabepflicht sei (LU; Schweizer Medien).

Zum vorgeschlagenen Mindestumsatz gemäss Absatz 4 von 500'000 Franken haben sich zahlreiche Teilnehmende geäußert. Von einigen Teilnehmenden wird diese Grenze begrüßt (AG, SH, SZ, TI, UR; SPS, CVP, GPS; Reformierte Medien, Katholischer Mediendienst, Städteverband, ARBUS). Andere Teilnehmende beurteilen die Grenze allgemein als zu hoch (EVP, Piratenpartei; Suissimage, ssa, SIG, Suisseculture, Swissperform). SKS und FRC schlagen vor, alle Unternehmen der Abgabepflicht zu unterziehen, wobei SKS die Einstufung nach Umsatzhöhe unterstützt. SUISA möchte sämtliche mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen der Abgabepflicht unterstellen. Demgegenüber erachten an-

¹⁰ SR 831.30.

¹¹ SR 192.12.

¹² SR 641.20.

dere Teilnehmer den vorgeschlagenen Mindestumsatz als zu tief (AGVS, senesuisse) oder schlagen konkret alternative Anknüpfungskriterien vor: Abgabepflicht ab 50 Mitarbeitenden (SAB, VSEI, SGV), ab 700'000 Franken Mindestumsatz (Gastrosuisse) bzw. ab 1 Million Franken (senesuisse) bzw. ab 5 Millionen Franken (SFP+GARP) bzw. ab 12 Millionen Franken (SGV, VSEI). Für eine Pauschale für alle Unternehmen sprechen sich die Schweizer Medien aus. Die Kantone FR, GE und VD lehnen unterschiedliche Tarife bei den Unternehmen ab. Die Kantone BL und BS weisen generell darauf hin, dass die Belastung für die Unternehmen wirtschaftlich verkraftbar sein müsse. Die AZ Medien sprechen sich dafür aus, dass neben dem Umsatz auch der Gewinn relevant sein sollte.

2.1.7.2 Art. 70a - Tarifkategorien

¹ Die ESTV bestimmt jährlich im Rahmen der Erhebung der Mehrwertsteuer für jedes abgabepflichtige Unternehmen dessen Einstufung in eine Tarifkategorie.

² Liegen keine oder offensichtlich ungenügende Abrechnungen eines Unternehmens vor, bestimmt die ESTV die Einstufung in eine Tarifkategorie nach Ermessen.

Für ARBUS stellt sich die Frage, ob die technischen Detailvorschriften nicht in die Verordnung gehören.

2.1.7.3 Art. 70b - Übermittlung der Daten an die Erhebungsstelle

¹ Die ESTV übermittelt der Erhebungsstelle in elektronischer Form folgende Angaben der abgabepflichtigen Unternehmen:

- a. *Name und Adresse;*
- b. *Unternehmens-Identifikations-Nummer gemäss Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2010¹³ über die Unternehmens-Identifikationsnummer;*
- c. *Einstufung in die Tarifkategorie der im vorangegangenen Kalenderjahr abgeschlossenen Steuerperiode.*

² Ist die Einstufung in eine Tarifkategorie für die im vorangegangenen Kalenderjahr abgeschlossene Steuerperiode zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt, übermittelt die ESTV der Erhebungsstelle die Angaben, sobald die Tarifkategorie bestimmt ist.

Die Billag gibt zu bedenken, dass die Erhebungsstelle keinen Einfluss auf die Einstufung habe und daher bei der Erhebung der Abgabe darauf angewiesen sei, dass die Übermittlung der Tarifkategorie erst dann erfolge, wenn diese auf einem rechtskräftigen Entscheid der ESTV beruht. Sie schlägt daher eine Modifikation von Absatz 1 vor: „Rechtskräftige Einstufung in die Tarifkategorie der im vorangegangenen Kalenderjahr abgeschlossenen Steuerperiode.“

2.2 Aufsicht über das übrige publizistische Angebot (üpA) der SRG SSR

2.2.1 Allgemein

Die Kantone SO, NW und TI, die SPS sowie Syndicom, publisuisse, SGKM und VSEI begrüßen die Verschiebung der Aufsichtskompetenz im Bereich des üpA der SRG vom BAKOM zur UBI. Einverstanden damit sind auch SGV, AGVS, SDV und Schweizer Medien. Sie weisen allerdings darauf hin, dass sich die neue Aufsichtszuständigkeit der UBI nur auf Online-Inhalte (Art. 4 und 5 RTVG) beziehe. Ob die Online-Beiträge Teil des verfassungsrechtlichen Service public darstellten, mithin von der Konzession der SRG gedeckt seien (Art. 29 RTVG), müsse demgegenüber weiterhin vom BAKOM überprüft werden.

Für die SBK scheint die Übertragung der Aufsichtskompetenz im Bereich des üpA der SRG auf die UBI logisch. In Anbetracht dessen, dass für nutzergenerierte Inhalte im üpA der SRG (user generated

content) keine spezielle Kontrolle vorgesehen werden soll, vermisst die SBK für den Fall von Reklamationen aber die Garantie einer raschen Interventionsmöglichkeit durch die SRG.

Im Wesentlichen einverstanden mit der Kompetenzübertragung im Bereich der Aufsicht über das üpA der SRG ist auch die UBI. Der Rechtssicherheit willen verlangt sie jedoch, dass die Angebote, welche unter den Geltungsbereich der Aufsicht fallen, im Einzelnen in den Ausführungsbestimmungen bestimmt werden sollen. Weiter macht sie auf kleine redaktionell bedingte Unklarheiten in einzelnen Bestimmungen aufmerksam. In Art. 86 Abs. 5 E-RTVG fehle beispielsweise der Hinweis, dass die Bestimmung auch für Beschwerdeverfahren hinsichtlich der Verweigerung des Zugangs zum Programm gelte. Vor diesem Hintergrund erscheine auch die verwendete Terminologie in Art. 86 Abs. 4 E-RTVG und im Gliederungstitel des 7. Titels, 2. Kapitel - "Aufsicht über (den Inhalt) redaktionelle(r) Publikationen" - missverständlich.

ARBUS setzt sich für ein umfassendes schweizerisches Online-Angebot der SRG als Gegengewicht zu den Angeboten ausländischer Player (z.B. Google, Apple, Amazon, Microsoft) ein. Sie erachtet die vorgeschlagenen Beschränkungen der SRG im Online-Bereich, wie z.B. die Verpflichtung zur Beachtung des Vielfaltsgebots in Art. 5a E-RTVG, daher als zu weitgehend. Wenn schon seien auch die Online-Angebote der anderen Veranstalter im gleichen Mass einzuschränken. Gänzlich abgelehnt wird die Regelung vom VSP und Radio Central, welche sich grundsätzlich gegen ein konzessioniertes, aus den Empfangsgebühren finanziertes Online-Angebot aussprechen.

2.2.2 Art. 5a - Mindestanforderungen an das üpA der SRG SSR

Das übrige publizistische Angebot der SRG muss den Programmgrundsätzen nach den Artikeln 4 und 5 genügen. Das Vielfaltsgebot (Art. 4 Abs. 4) gilt ausschliesslich für Wahl- und Abstimmungs dossiers.

Die Beschränkung des Vielfaltsgebots im Online-Bereich der SRG auf Wahl- und Abstimmungs dossiers lehnen der Kanton TI sowie SGKM und suisseculture ab. Newsportale und Webseiten der Nachrichtensendungen stellten auch Service public dar und müssten ebenfalls an den inhaltlichen Vorgaben dafür gemessen werden. Angesichts der zunehmenden Konvergenz sei unverständlich, weshalb die einzelnen Vektoren mit ungleichen Ellen gemessen werden sollen.

2.2.3 Art. 6 Abs. 2 - Unabhängigkeit und Autonomie

² Sie sind in der Gestaltung, namentlich in der Wahl der Themen, der inhaltlichen Bearbeitung und der Darstellung ihrer redaktionellen Publikationen frei und tragen dafür die Verantwortung.

ARBUS, publisuisse und SRG verlangen, dass sich die Bestimmung weiterhin am Programmbegriff orientiert und das üpA der SRG zusätzlich erwähnt wird. Die vorgeschlagene Anknüpfung am neu definierten Begriff "redaktionelle Publikationen" führe im Umkehrschluss ungerechtfertigterweise dazu, dass die Unabhängigkeit und die Autonomie der Veranstalter im Bereich der Werbung neu eingeschränkt werden könne.

2.2.4 Art. 86 Abs. 2 - Aufsichtsmassnahmen und Zweckmässigkeitskontrollen

² Aufsichtsmassnahmen, die sich auf Produktion und Vorbereitung der redaktionellen Publikationen beziehen, sowie reine Zweckmässigkeitskontrollen sind nicht zulässig.

Auf dieselbe terminologische Problematik weist die SRG bei Art. 86 Abs. 2 E-RTVG hin. Die begriffliche Anpassung auf "redaktionelle Publikationen" führe dazu, dass Aufsichtsmassnahmen, die sich auf Produktion und Vorbereitung von Werbesendungen sowie Werbespots beziehen, zulässig wären.

2.3 Art. 3a - Staatsunabhängigkeit von Radio und Fernsehen

Radio und Fernsehen sind vom Staat unabhängig.

Zur ausdrücklichen Verankerung der strukturellen Staatsunabhängigkeit von Radio und Fernsehen auf Gesetzesstufe haben nur wenige Vernehmlassungsteilnehmende Stellung genommen. Die eingegangenen Stellungnahmen fallen aber grösstenteils befürwortend aus (GL, NE, SO, TI; SPS; SGKM, SSM, economiesuisse, Arbeitgeberverband, publisuisse und impressum). Impressum weist darauf hin, dass die Unabhängigkeit noch besser gewährleistet wäre, wenn deren Einhaltung durch eine unabhängige Berufsorganisation kontrolliert würde.

Kein Verständnis für die Regelung im RTVG hat ARBUS, da der Grundsatz bereits verfassungsrechtlich festgeschrieben sei und es sich hiermit um eine blosser Wiederholung handle.

2.4 Art. 7 Abs. 4 und Art. 68a Abs. 1 Bst. e - Behindertengerechte Programmaufbereitung

⁴ *Regionale Fernsehveranstalter mit Konzession versehen die Hauptinformationssendungen mit Untertiteln. Die Kosten der Aufbereitung der Sendungen für hörbehinderte Menschen werden vollumfänglich aus der Abgabe für Radio und Fernsehen (Art. 68a) finanziert. Der Bundesrat bestimmt die anrechenbaren Kosten.*

¹ *Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Abgabe für Haushalte und für Unternehmen. Massgebend ist der Bedarf für:*

- e. *die Finanzierung der Aufbereitung von Sendungen konzessionierter regionaler Fernsehprogramme für hörbehinderte Menschen (Art. 7 Abs. 4);*

Die Verpflichtung der regionalen Fernsehveranstalter mit Konzession zur behindertengerechten Aufbereitung ihrer Hauptinformationssendungen findet breite Zustimmung. Vorbehaltlos dafür sprechen sich die Kantone GE, GL, GR, NE, SO und TI, die SPS sowie pro audio, ARBUS, kf und SGKM aus.

Die Kantone JU und NW sowie Canal Alpha, Kabelnetz Basel, Léman Bleu und AZ Medien unterstützen die Verpflichtung, sofern den betroffenen Veranstaltern die dadurch entstehenden Mehrkosten zusätzlich zum eigentlichen Abgabeanteil durch die Abgabe entgeltet werden. Dass dem so ist, sei in den Erläuterungen noch zu wenig klar ausgeführt.

Auch die Behindertenverbände begrüssen die Verpflichtung im Grundsatz, fordern jedoch weitergehende Leistungen der Fernsehveranstalter zugunsten von seh- und hörbehinderten Menschen: Sonos verlangt, dass die SRG aufgrund ihres Bildungsauftrags einen gewissen Anteil ihrer Kinder- und Jugendsendungen mit Gebärdensprache und Untertitelung ausstrahlen soll. Égalité Handicap, SBb, Agile und SBV weisen darauf hin, dass die vorgeschlagene Regelung für Menschen mit Sehbehinderung keine Verbesserung vorsehe. Sie fordern deshalb, dass die konzessionierten Fernsehveranstalter diejenigen Informationen in ihren Nachrichtensendungen, welche auf dem Text- oder Bildweg erfolgen, mit geeigneten Mitteln (Audio-Description) für Sehbehinderte zugänglich machen sollen. Eine quantitative Ausdehnung der Untertitelungspflicht auf die Sendungswiederholungen sowie auf die im Internet zum Abruf angebotenen Nachrichtensendungen beantragen SGB/FFS und Gruppe Initiantinnen der Unterschriften-Aktion für Fernsehuntertitelung im Schweizer Privatfernsehen.

Für upc ist die Aufbereitungsverpflichtung nur dann zweckmässig, wenn die mitgelieferten Zusatzdienste auf Verbreiterseite auch übertragen werden. Um die Wettbewerbsneutralität der Regelung zwischen den Anbietern, welche über unterschiedliche Verbreitungswege anbieten, zu gewährleisten, sollte die Verbreitungspflicht für gekoppelte Dienste konkretisiert werden. Dieselbe Problematik bestand die SRG. Die von den verbreitungspflichtigen Veranstaltern gelieferten Zusatzdienste für Sinnesbehinderte (gekoppelte Dienste) würden heute von den meisten IPTV- und WebTV-Anbieterinnen nicht verbreitet werden. Auch für gekoppelte Dienste müsse es daher eine gesetzliche Verbreitungspflicht geben (Art. 55, 59, 60 und 61 RTVG). Ohne explizite gesetzliche Verbreitungspflicht

werde die zugunsten des sinnesbehinderten Publikums erbrachte Dienstleistung der Programmveranstalter faktisch vereitelt.

Die Gewerbeverbände (VSEI, SGV, SDV, AGVS) stehen dem Regelungsvorschlag skeptisch gegenüber. Die Verpflichtung der regionalen Fernsehveranstalter mit Konzession sei zwar nachvollziehbar, stelle aber wiederum einen Schritt in Richtung mehr Staat dar.

2.5 Art. 11 Abs. 2 - Tägliche Werbezeitbeschränkung

² *Werbung darf grundsätzlich nicht mehr als 20 Prozent der Sendezeit einer Stunde beanspruchen. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.*

Die Streichung der täglichen Werbezeitbeschränkung begrüßen die Kantone GL, SH und SO, die Gewerbeverbände (CP, VSEI, SGV, SDV, AGVS), die WEKO, SW und Radio Munot. Léman Bleu unterstützt die Liberalisierung, erachtet den Mehrwert aber als gering. Swissfilm und canal 9 würden gar weiterführende Liberalisierungen im Werbebereich befürworten.

Unterschiedlich wird der persönliche Geltungsbereich der Liberalisierung verstanden. Während die SRG und publisuisse die Streichung der täglichen Werbezeitbeschränkung auch für die SRG-Programme verlangen, fordern der Kanton TI, SVP, Aktion Medienfreiheit und SGK M eine Begrenzung auf private Veranstalter und für die SRG aufgrund ihres Service public-Auftrags mit entsprechender Finanzierung aus öffentlichen Geldern gezielte Werbebeschränkungen bzw. ein klares Werbeverbot.

Ablehnend äussern sich die SBK, FRC und ARBUS.

2.6 Art. 17 Abs. 1 und 2 Bst. f - Auskunftspflicht

¹ *Die Programmveranstalter sind verpflichtet, der Konzessions- und der Aufsichtsbehörde unentgeltlich Auskünfte zu erteilen und dieser die Akten herauszugeben, die sie im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit und der Massnahmen gegen die Medienkonzentration (Art. 74 und 75) benötigt.*

² *Der Auskunftspflicht unterliegen auch juristische und natürliche Personen:*

f. welche in einem oder mehreren medienrelevanten Märkten, die Gegenstand der Überprüfung der Bestimmungen gegen die Medienkonzentration (Art. 74 und 75) bilden, tätig sind.

Die Ausweitung der Auskunftspflicht für die Überprüfung der Medienkonzentration gab nur zu wenigen Stellungnahmen Anlass. Begrüsst wird die Erweiterung vom Kanton SO, von SPS sowie von WEKO und SGK M. Schweizer Medien spricht sich dagegen aus, da das Beantworten der oftmals aufwendigen Marktbefragungen für Dritte unzumutbar sei.

2.7 Art. 38 Abs. 5 und Art. 52 Abs. 3 - Verbreitungsbeschränkung für konzessionierte Fernsehveranstalter mit Gebührenanteil

⁵ *Aufgehoben*

³ *Aufgehoben*

Die Aufhebung der Verbreitungsbeschränkung für die regionalen konzessionierten Fernsehveranstalter mit Gebührenanteil wird mehrheitlich begrüsst (GL, VD, FR, SO, SG, OW, GR, NW, TI, TG; WEKO, SAB, finecom, upc, Swisscom, canal 9). Allerdings müsse sichergestellt werden, dass sich der Leistungsauftrag weiterhin auf das Versorgungsgebiet beschränke (JU, VS, BS, BL; SPS; Canal Alpha, Léman Bleu, Kabelnetz Basel). Orange, Swisscable, economiesuisse und der Arbeitgeberverband weisen darauf hin, dass die Must carry-Verpflichtung aber nicht ausgeweitet werden dürfe. ARBUS spricht sich zwar nicht dagegen aus, stellt aber fest, dass ein weiterer Eckpfeiler des Ebenenmodells aufgegeben werde. Die AZ Medien befürworten die Aufhebung der Verbreitungsbeschränkung

nur für die Verbreitung im Internet. Abgelehnt wird sie vom Kanton SH und Radio Munot, weil sie die grossen Sender bevorzuge, sowie von FRC.

2.8 Gebührenanteil für private Radio- und Fernsehveranstalter

2.8.1 Art. 40 Abs. 1 - Flexibilisierung des Abgabeanteils

¹ Die Abgabenanteile für Veranstalter mit Abgabenanteil nach Art. 68a Abs. 1 Bst. b betragen 3 bis 5 Prozent des Ertrages der Abgabe für Radio und Fernsehen. Der Bundesrat bestimmt bei der Festlegung der Höhe der Abgabe den Anteil, der dafür zur Verfügung steht, sowie den prozentualen Anteil, den der Beitrag am Betriebsaufwand des einzelnen Veranstalters ausmachen darf.

Die Flexibilisierung der Abgabenanteile wird von den Kantonen VS, SO und GL, von SPS und SGKM vorbehaltlos begrüsst, allerdings dürften die Leistungen an die Regionalsender nicht geschmälert werden (GL). Gemäss den Kantonen VD und FR sowie CP sollte die Reduktion auf 3 Prozent nicht die Regel sein. Für eine Erhöhung der Bandbreite auf 4 bis 6 Prozent sprechen sich die Kantone AG, JU, GE und NE sowie Telesuisse, impressum, Canal Alpha, canal 9 und Léman Bleu aus. ARBUS spricht sich für eine Bandbreite von 2 bis 4 Prozent aus, der Kanton SH, Radio Munot und SAB für die bisherige Regelung von fix 4 Prozent. Gegen eine Flexibilisierung und für einen fixen Anteil von 5 Prozent sprechen sich VSP, UNIKOM, RRR, die Medienverbände, die GBS-Radios, BeO, Radio Central und neo1 aus. Eine allfällige Flexibilisierung müsste nach oben erweitert werden. Einen generell höheren Gebührenanteil für die privaten Veranstalter fordert der Kanton VS. Die Reformierten Medien und der Katholische Mediendienst erachten die vorgeschlagene Flexibilisierung als nachvollziehbar, das System sollte aber grundsätzlich überdacht werden. Gemäss economiesuisse und Arbeitgeberverband sollte der Gebührenanteil für die privaten Veranstalter nach den gleichen Kriterien wie für die SRG SSR bemessen werden. Abgelehnt wird die Flexibilisierung der Abgabenanteile von der Aktion Medienfreiheit, SBK und Syndikom.

2.8.2 Art. 109a - Verwendung der Überschüsse aus den Gebührenanteilen

¹ Überschüsse aus den Gebührenanteilen für Veranstalter lokal-regionaler Programme (Art. 38), die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bestehen, werden den Gebührenzahlenden zurückerstattet.

² Der Bundesrat bestimmt den Umfang des rückzuerstattenden Betrages. Er berücksichtigt dabei den Anteil, der als Liquiditätsgarantie zurückzubehalten ist.

³ Als Gebührenzahlender oder Gebührenzahlende nach Absatz 1 gilt, wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bei der Gebührenerhebungsstelle als gebührenpflichtig gemeldet ist. Die Überschüsse werden allen Gebührenzahlenden zu gleichen Teilen entrichtet.

Ausdrücklich begrüsst wird die Rückerstattung an die Gebührenzahlenden von den Kantonen VD und FR, SVP, Goldbach, Aktion Medienfreiheit, CP, FER, economiesuisse, Arbeitgeberverband, Radio Munot und ARBUS.

Viele Teilnehmende schlagen andere Verwendungszwecke vor: Die Überschüsse sollten verwendet werden für Veranstalter und Regionen (TG), für die Förderung des Journalismus (SGKM, Syndicom), für die Förderung neuer Technologien (suisseculture) insbesondere in Berg- und Landgebieten (OW, GR, VS; SAB), die Ausbildung im Medienbereich (AR; SGB, SSM, suisseculture), die Digitalisierung (MCDT, SRG, publisuisse, upc), für den lokalen Service public oder die Publikumsforschung (SBK), für die Erstausbildung und die Technologieförderung je hälftig (AG; BeO, VSP, Radio Central, Medienverbände, GBS-Radios, Telesuisse, neo1, UNIKOM, AZ Medien, CRR), für die Untertitelung oder Einblendung von Gebärdensprache-Dolmetschenden (SBG), für die Aus- und Weiterbildung, Technologieförderung und die Kompensation von Disparitäten bei den Gebührenanteilen der privaten Veranstalter (JU; RRR). Die SPS spricht sich auch für die Ausbildung im Medienbereich aus, erachtet aber das Fehlen eines Mediengesetzes und somit die Unterstützung von Presse und Onlinemedien als problematisch.

2.9 Art. 44 Abs. 1 Bst. g - Konzessionsvoraussetzung: Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt

¹ Eine Konzession kann erteilt werden, wenn der Bewerber:

g. Aufgehoben

Der Vorschlag, die Meinungs- und Angebotsvielfalt als Konzessionsvoraussetzung zu streichen, wird von zahlreichen Kantonen (SH, SO, BS, BL, TG, VD, FR, TI) und von Radio Munot vorbehaltlos unterstützt. Für den Kanton GR ist wichtig, dass die Angebots- und Meinungsvielfalt auch ohne diese Regelung gewährleistet ist. Für Canal Alpha ist wichtig, dass weiterhin bei inhaltlich gleichwertigen Gesuchen der unabhängigeren Gesuchsteller begünstigt wird. Die WEKO begrüsst die Streichung und regt zusätzlich an, die Prüfung der Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt vom Kartellrecht ganz abzukoppeln. Die AZ Medien befürworten die Streichung ebenfalls, würden es aber zusätzlich begrüssen, wenn bei der Konzessionsvergabe der bisherige Leistungsausweis berücksichtigt würde. SSM ist mit der Streichung nur einverstanden, wenn weiterhin wirksame Mittel gegen die Medienkonzentration zur Verfügung stehen.

Verschiedene Teilnehmende lehnen die Streichung ab (NE; SPS; Schweizerischer Städteverband, ARBUS, Coalition suisse, Syndicom, impressum, suisseculture, FRC). Für SGKM wäre eine Streichung nur denkbar, wenn gleichzeitig die Medienkonzentration bei der Vergabe von Konzessionen stärker gewichtet würde.

2.10 Art. 44 Abs. 3 - Beschränkung für den Erwerb von Radio- und Fernsehkonzessionen

³ Ein Veranstalter beziehungsweise das Unternehmen, dem er gehört, kann maximal zwei Fernseh-Konzessionen und zwei Radio-Konzessionen erwerben. Der Bundesrat kann Ausnahmen für neue Verbreitungstechnologien vorsehen.

Die Ermächtigung des Bundesrates, Ausnahmen von der Beschränkung des Konzessionserwerbs ("2+2-Regel") für neue Verbreitungstechnologien vorzusehen, wird von einem Grossteil der Stellungnehmenden als sinnvoll erachtet, sofern an der Beschränkung im Grundsatz festgehalten wird (BL, BS, FR, NW, SO, TI, VD; SPS; VSP, Radio Central, Radio Munot, SW/PS, SGKM). Auch ARBUS entgegnet der Ausnahmemöglichkeit nicht, setzt jedoch voraus, dass diesfalls die Konzessionsvoraussetzung zur Verhinderung einer Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt (Art. 44 Abs. 1 Bst. g RTVG) beibehalten bleibt. Suisseculture will einer bundesrätlichen Ermächtigung nur zustimmen, wenn für die Ausnahme nicht nur wirtschaftliche und technische Kriterien, sondern auch kulturelle Aspekte mitberücksichtigt werden.

Für die AZ Medien, economiesuisse und den Arbeitgeberverband ist die "2+2-Regel" grundsätzlich zu restriktiv. Sie begrüssen daher zwar die vorgeschlagene Aufweichung, erachten diese jedoch noch als zu wenig weitgehend. Im Sinne von mehr Handlungsspielraum, damit die Medienhäuser mit der SRG SSR konkurrieren können, beantragen sie die ersatzlose Streichung der Bestimmung.

2.11 Art. 54 - Zuständigkeit für die Frequenzverwaltung

¹ Der Bundesrat stellt sicher, dass ausreichend Frequenzen für die Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags von Radio und Fernsehen (Art. 93 Abs. 2 BV) zur Verfügung stehen. Insbesondere sorgt er dafür, dass zugangsberechtigte Programme im vorgesehenen Versorgungsgebiet drahtlos-terrestrisch verbreitet werden können, und legt die hierfür massgebenden Grundsätze fest.

² Er bestimmt für Frequenzen oder Frequenzblöcke, die nach dem nationalen Frequenzzuweisungsplan (Art. 25 FMG) für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen eingesetzt werden:

a. das Verbreitungsgebiet;

b. die Anzahl von Radio- oder Fernsehprogrammen, die zu verbreiten sind, oder die Übertragungskapazitäten, die für die Verbreitung von Programmen zu reservieren sind.

³ Das UVEK sorgt dafür, dass zur Versorgung der Bevölkerung in ausserordentlichen Lagen eine ausreichende Verbreitung von Programmen nach den Vorgaben des Bundesrates sichergestellt werden kann.

Der Kanton SO, die SPS und die CVP sowie ARBUS und publisuisse stimmen der Kompetenzanpassung im Frequenzbereich zu.

Die SRG, der VSP und Radio Central verlangen materielle Anpassungen: So soll bei der Frequenzplanung gemäss den Absätzen 1 und 2 dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Produktionsunternehmen nicht nur Frequenzen für die Programmsendung, sondern auch solche für die Programmproduktion (Herstellung) benötigen (SRG). In einem neuen Absatz 4 soll zudem vorgesehen werden, dass infolge Aufgabe der Verbreitung frei werdende Frequenzen nicht versteigert oder neuen Bewerbern zugeteilt werden dürfen, sondern für bereits bestehende private Veranstalter eingesetzt werden müssen (VSP, Radio Central).

SGKM zieht die Schaffung einer unabhängigen Regulierungsbehörde für die Frequenzverwaltung im Rundfunkbereich der vorgeschlagenen Kompetenzverteilung vor.

2.12 Förderung von neuen Technologien

2.12.1 Allgemein

Die Kantone GE, GL und SO, die SPS sowie SRG, MCDT, Léman Bleu, SMC, SW, SGKM begrüssen die Erweiterung des Anknüpfungspunktes auf Betriebskosten bei der Technologiefinanzierung ebenso wie die Möglichkeit, dass die Gelder aus der Technologiefinanzierung für Informationsleistungen des BAKOM verwendet werden können. Der Kanton TI ist mit den Anpassungen einverstanden, weist jedoch auf einen aktuellen Mangel bei der Verbreitung der SRG-Programme über DVB-T hin. In den verschiedenen Sprachregionen würden jeweils die ersten beiden Sender in der Sprache der Region, aber nur die ersten Programme der anderen Landessprachen verbreitet. Mit der Technologieförderung könnte dieser mangelhafte Sprachenaustausch beseitigt werden.

Der Kanton SH und Radio Munot schlagen vor, den Anteil aus dem Ertrag der Konzessionsabgabe von ein auf zwei Prozent zu verdoppeln. Die Förderung solle ferner über mindestens drei bis maximal fünf Jahre möglich sein. Für zusätzliche Verbesserungen bei der Technologieförderung spricht sich auch UNIKOM aus. Die Technologieförderung müsse sicherstellen, dass auch die Veranstalter für ihre Mehrkosten entschädigt werden. Zukünftig sei auch denkbar, kleinere Überschüsse aus dem Abgabenteil dafür zu verwenden. VSP beantragt eine Öffnung der Technologieförderung für alle konzessionsierten privaten Veranstalter.

Skeptisch äussert sich ARBUS zu den Anpassungen bei der Technologieförderung. Die Bestimmung sei zu offen formuliert, weshalb nicht absehbar sei, welche Ausmasse die Förderung annehmen werde. FRC beantragt die Durchführung einer Studie zu neuen Technologien, im Rahmen welcher insbesondere die Einführungskosten, der Mehrenergiebedarf und die diesbezüglichen Bestrebungen in den Nachbarländern erhoben werden sollen, um die Richtigkeit und Notwendigkeit der Technologieförderung generell zu überprüfen.

Eine kritische Haltung gegenüber der Technologieförderung nehmen Swisscable, Orange, economie-suisse und der Arbeitgeberverband ein. Neue Technologien sollen sich grundsätzlich marktgetrieben entwickeln. Bereits heute sei die Netzabdeckung von DAB über 90 Prozent. Eine weitere Förderung sei unnötig. In Randregionen könne eine weitergehende Förderung allenfalls berechtigt sein. Insgesamt gelte es aber zu verhindern, dass daraus eine Wettbewerbsverzerrung resultiere. Die Technologieförderung dürfe deshalb nur in Regionen stattfinden, in welchen keine anderen Fernmeldedienstanbieter auf eigene Rechnung äquivalente Verbreitungsinfrastrukturen erstellt haben und betreiben.

Grundsätzlich gegen die Technologieförderung spricht sich die Aktion Medienfreiheit aus, da dies keine Staatsaufgabe sei.

2.12.2 Art. 58 Abs. 1 - Investitions- und Betriebskosten

¹ *Das BAKOM kann die Einführung neuer Technologien für die Verbreitung von Programmen befristet durch Beiträge an die Errichtung und den Betrieb von Sendernetzen unterstützen, sofern im entsprechenden Versorgungsgebiet keine ausreichenden Finanzierungsmöglichkeiten vorhanden sind.*

SMC und RRR verlangen, dass die Kompetenz zur Ausrichtung von Förderbeiträgen nicht beim BAKOM, sondern beim Bundesrat liegen soll. Zudem sei der Nebensatz unnötig, da es sich ohnehin um eine Ermessenssubvention (Kann) handle, und er könne daher gestrichen werden.

2.12.3 Art. 58 Abs. 5 - Kreis der Berechtigten

⁵ *Der Bundesrat bestimmt den Kreis der Berechtigten und legt die Voraussetzungen der Förderleistungen fest.*

SMC fordert, dass der Kreis der Berechtigten nicht offen gelassen, sondern zwingend auf die Funkkonzessionäre festgelegt werden soll. Nur diese seien die zweckmässigen Begünstigten, müssten aber gleichzeitig auch verpflichtet werden, die erhaltenen Förderbeiträge direkt allen aufgeschalteten Programmveranstaltern gleichmässig weiterzugeben.

2.13 Art. 80 Abs. 2 - Organisation der Stiftung für Nutzungsforschung

² *Der Stiftungsrat besteht aus gleich vielen Vertreterinnen und Vertretern der SRG wie der übrigen schweizerischen Veranstalter. Daneben werden andere Personen in den Stiftungsrat gewählt.*

Der Kanton TI, die SPS sowie SGK und mediapulse unterstützen die Abschaffung des Zusammensetzungszwangs bei den Verwaltungsräten der Tochtergesellschaften der mediapulse Gruppe. Zustimmung erhält die Anpassung grundsätzlich auch von der SRG und publisuisse, sofern ihr bestehender Einfluss im Stiftungsrat und in den Verwaltungsräten dadurch auch zukünftig sichergestellt bleibt bzw. gar erhöht werden kann. Es müsse berücksichtigt werden, dass die SRG die grösste Kundin und Zahlerin von mediapulse sei und daher ein legitimes Interesse an der Ausrichtung der Tätigkeiten ihrer Tochtergesellschaften habe. Verlangt wird deshalb ein neuer Absatz, in welchem festgehalten werden soll, dass mediapulse und ihre Tochtergesellschaften ihre Tätigkeiten prioritär nach den Bedürfnissen des Marktes ausrichten müssen.

Für eine Beibehaltung des bisherigen Modells plädieren Goldbach, SW, VSP und Radio Munot, da sich dieses bewährt habe, eine gute Vertretung der Regionen sichere und kleine Sender bei der Nutzungsforschung schon heute massiv benachteiligt seien.

Telesuisse und VSP verlangen schliesslich eine Öffnung der Finanzierung von mediapulse, indem ihr auch ein Beitrag aus der Abgabe für die Erhebung der Basisdaten gewährt werden soll.

2.14 Art. 97 Abs. 4 - Sanktionskompetenz der UBI/AIEP/AIRR

⁴ *Bei wiederholten Verstössen gegen die Pflichten nach Artikel 4 Absätze 1 und 3, Artikel 5, Artikel 5a kann die Beschwerdeinstanz beim BAKOM in besonders schweren Fällen ein Sendeverbot beantragen (Art. 89 Abs. 2).*

Die klare Trennung von Untersuchungs- und Entscheidungskompetenzen bei den Verwaltungssanktionen wird von allen Stellungnehmenden begrüsst (SO, TI; SPS; VSEI, SGV, AGVS, SDV, publisuisse). Einzig der Kanton TI äussert gewisse Bedenken darüber, ob die UBI/AIEP/AIRR mit dieser Regelung im Falle von Nichteinhaltung ihrer verfügbaren Vorgaben noch angemessen reagieren könne.

2.15 Art. 104 Abs. 2 - Zuständigkeit für den Abschluss internationaler Vereinbarungen

² Für internationale Verträge technischen oder administrativen Inhalts kann er diese Befugnis dem UVEK oder dem BAKOM übertragen.

Die Vereinfachung beim Abschluss internationaler Verträge wird unisono begrüsst (SO; SPS; VSEI, SGV, AGVS, SDV, SGKM, publisuisse).

2.16 Art. 39 Abs. 1, 3 und 3^{bis} FMG - Konzessionsgebühren für Funkkonzessionen

¹ Die Konzessionsbehörde erhebt für Funkkonzessionen eine Konzessionsgebühr. Keine Konzessionsgebühr wird erhoben auf Funkkonzessionen zur Verbreitung von konzessionierten Radio- und Fernsehprogrammen nach dem RTVG.

³ Kann eine Frequenz gleichzeitig für die Verbreitung von konzessionierten Radio- und Fernsehprogrammen wie für die Übertragung anderer Radio- und Fernsehprogramme und Informationen genutzt werden, so wird für letztere anteilmässig eine Konzessionsgebühr erhoben.

^{3bis} Der Bundesrat kann im Interesse der Einführung neuer Technologien nach Art. 58 RTVG oder zur Wahrung der Angebotsvielfalt in terrestrisch unterversorgten Gebieten die Konzessionsgebühr für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen reduzieren.

Der Kanton SO, SPS, CVP, ARBUS und SGKM begrüssen die Beschränkung der Befreiung von der Konzessionsabgabe für Funkkonzessionen. Gleichzeitig erachten sie als positiv, dass in Einzelfällen Ausnahmen vorgesehen werden können.

3 Zusätzlich geltend gemachter Revisionsbedarf

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende machten in ihren Stellungnahmen weiteren Revisionsbedarf geltend, welcher nicht Gegenstand des Vernehmlassungsentwurfs bildete. Die Vorbringen werden gegliedert nach Bereichen nachfolgend aufgeführt.

3.1 Verbreitungsverpflichtung ("Must carry")

Der Kanton JU fordert, dass die verbreitungspflichtigen Veranstalter von allen Fernmeldedienstanbieterinnen gleich behandelt werden. Es könne nicht sein, dass einige Veranstalter länger hingehalten würden und stärker verhandeln müssten.

Canal Alpha verlangt eine Erweiterung der Must carry-Bestimmung, damit die Gleichbehandlung zwischen den privaten Veranstaltern und der SRG erreicht werden kann. Das Must carry-Prinzip müsse unabhängig von den technologischen Fortschritten ausgestaltet sein und den privaten Veranstaltern ermöglichen, rasch den Zugang zu neuen Verbreitungswegen und -standards (z.B. digitale Verbreitung, HD-Verbreitung) zu erhalten.

Auf die zunehmend härtere Situation für nicht konzessionierte private Veranstalter weisen die AZ Medien hin. Die Must carry-Regel müsse daher auf Veranstalter ohne Konzession, die aber einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags leisten, ausgeweitet werden. Insbesondere sei dafür zu sorgen, dass auch solche Veranstalter einen privilegierten Sendeplatz erhalten.

Eine Ausweitung der Must carry-Bestimmung auf Connected TV beantragt SW.

Joiz sieht die Notwendigkeit in einer expliziten Regelung der Zuführungskosten für Must carry-Veranstalter. Hier bestehe heute eine faktische Ungleichbehandlung zu ausländischen Must carry-Veranstaltern. Dies auch deshalb, weil transparente Tarife für die Zuführung fehlen würden. Die eigentliche Privilegierung der Must carry-Veranstalter werde durch die oftmals hohen Zuführungskosten zunichte gemacht.

3.2 Konzessionsverlängerung

Zwecks Investitionsschutz und Planungssicherheit verlangen verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende eine Verlängerung der aktuell geltenden Konzessionen. Die Konzessionen privater Radio- und Fernsehveranstalter seien um fünf Jahre (Léman Bleu, Canal Alpha), 10 Jahre (Medienverbände, Telesuisse, VSP, Radio Beo, Radio Central, Canal 9) oder unbestimmt (Kantone FR, GE, JU, VD; UNIKOM) zu verlängern. Telesuisse, VSP, Radio Central und Canal 9 fordern darüber hinaus, dass Papierversprechen bei einer allfälligen Neuausschreibung der Konzessionen weniger Gewicht haben sollen als die bisherigen Leistungserbringer. Sollte ein bisheriger Veranstalter die Konzession nicht mehr erhalten, so müsse dieser ferner das Anrecht haben, sein Programm mit der alten Konzession mindestens fünf Jahre ab Entscheid weiter zu betreiben.

3.3 Rahmenbedingungen für private Radios und Fernsehen

Verbesserte Rahmenbedingungen für private Radios und Fernsehen wünschen sich die Medienverbände, VSP, Radio Central und Canal 9. Wolle sich die Schweiz eine lebendige, qualitativ hoch stehende regionale Radio- und Fernsehlandschaft bewahren, so sei eine Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen dringlich (Medienverbände). Canal 9 weist auf die Kostenintensität von regionalem Fernsehen mit Leistungsauftrag hin. Die Finanzierung werde aufgrund von Markt- und Produktionszwängen immer schwieriger. Der Fortbestand des lokal-regionalen Service public in seiner jetzigen Form sei dadurch gefährdet, was bei der Gesetzgebung und insbesondere bei den Kriterien und Kalkulationskoeffizienten der Gebührenanteile berücksichtigt werden müsse. Es verlangt deshalb finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Geldern in den Bereichen Innovation und technische Infrastruktur, Forschung und Entwicklung, Grundausbildung und Weiterbildung sowie Archivierung. Konkrete Massnahmen für die privaten Radios machen VSP und Radio Central: So solle das Verbot für politische Werbung (Art. 10 Abs. 1 Bst. d RTVG) aufgehoben, der SRG Werbung in ihrem Online-Auftritt untersagt (Art. 14 RTVG) und eine zeitliche Ausweitung der Regionaljournale der SRG (Art. 26 Abs. 2 RTVG) verhindert werden.

Die Kantone FR und VD erhoffen sich inhaltliche Verbesserungen. Dafür sei der Leistungsauftrag in einem Versorgungsgebiet mit einem allgemeinen, überregionalen Leistungsauftrag zu ergänzen. Heute liessen sich viele Themen nicht mehr einfach auf das Versorgungsgebiet beschränken, müssten aber auch in den Lokalmedien gebührend Berücksichtigung finden. Der ergänzende Leistungsauftrag müsse bezüglich der Dauer denselben Modalitäten unterliegen, wie der eigentliche Leistungsauftrag.

3.4 Werbefenster

Verschiedene Forderungen betreffen die Werbefenster - eigens an das Schweizer Publikum gerichtete Werbung in ausländischen Fernsehprogrammen. Joiz fordert, dass ausländische Programmveranstalter mit Schweizer Werbefenster einen Teil der dadurch generierten Werbeeinnahmen in die schweizerische Medienindustrie zurückführen müssen, indem sie zur Produktion von in der Schweiz hergestellten, auf den Schweizer Markt ausgerichteten redaktionellen Programmen verpflichtet werden. Ähnlich argumentieren die SRG und publisuisse: Wer vom Schweizer Werbemarkt profitiere, solle auch die damit im Zusammenhang stehenden Verpflichtungen mittragen. Sie beantragen daher, dass ausländische Programmveranstalter mit Schweizer Werbefenster zur Leistung von Filmförderung (Art. 7 Abs. 2 RTVG) verpflichtet werden. Ferner seien die Fernmeldedienstanbieterinnen, welche das Schweizer Werbefenster eines ausländischen Programmveranstalters verbreiten, zu verpflichten, auch das ursprüngliche Programm ohne Werbefenster einzuspeisen (Art. 61 Abs. 2 RTVG [neu]). SW/PS verlangt die Einführung einer Abgabe für die Verbreitung von Werbefenstern ausländischer Programmveranstalter, welche die Fernmeldedienstanbieterinnen zu entrichten hätten.

CP unterstützt die Kritik der privaten Veranstalter an den Schweizer Werbefenstern ausländischer Veranstalter. Dass diese nicht unter das schweizerische Recht fallen, führe zu einer Benachteiligung der hiesigen Rundfunkveranstalter und müsse im Rahmen der nächsten Verhandlungen zum EU-Filmförderungsprogramm MEDIA behoben werden.

3.5 Werbung

Die SRG und publisuisse erachten das Verbot für ständige Programmmitarbeitenden in der Werbung als zu restriktiv. Das Verbot sei entsprechend dem Art. 13 Abs. 4 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 5. Mai 1989 (EüGF) auf Personen zu beschränken, die regelmässige Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen moderieren.

Eine Klärung der Frage der Aufsichtszuständigkeit im Bereich der unentgeltlichen Schleichwerbung verlangt die UBI.

Die Konsumentenorganisationen (SKS, FRC, acsi) fordern in einem neuen Art. 13 Abs. 5 RTVG ein Werbeverbot für Lebensmittel während des Kinderprogramms. Dies sei die notwendige Konsequenz aus den Ergebnissen einer von den Konsumentenorganisationen durchgeführten Untersuchung, wonach Kinder fast ausschliesslich Werbung für Fast Food, Frühstücksflocken und Süssigkeiten zu sehen bekommen würden. Angesichts der zunehmenden Übergewichtsproblematik auch bei Kindern sei dieser Umstand sehr problematisch.

3.6 Regulierung der SRG SSR

Unterschiedlichste Vorbringen betreffen die Regulierung der SRG.

SSM begrüsst die Online-Aktivitäten der SRG und erachtet diese als sehr wichtig. Es postuliert daher, den Auftrag an die SRG vermehrt inhalts- bzw. angebotsorientiert zu definieren. Die Definition und Beschränkung des Leistungsauftrags auf einzelne Übertragungsvektoren müsse auf Minimalverpflichtungen relativiert und durch einen umfassenden Angebotsauftrag ergänzt werden. Dies erfordere bei den Begriffsbestimmungen in Art. 2 RTVG eine dahingehende Umformulierung, dass daraus in Bezug auf die Wahl der Übermittlung (Vektoren) keinerlei Einschränkung für die Erfüllung des Leistungsauftrags resultiere. Eine Klarstellung seiner Möglichkeiten im üpA fordert auch die SRG. Insbesondere sei sicherzustellen, dass im Bereich der regionalen Programme, welche durch die Konzession zugelassen sind (Regionaljournale), ein üpA möglich sei.

IG Film und SFP monieren die missverständliche Formulierung der Verpflichtung zur Filmförderung in Art. 7 Abs. 2 RTVG. Die geltende Bestimmung lasse den Schluss zu, die SRG unterliege keiner Filmförderungspflicht. Im Gegenteil gelte für die SRG gemäss Konzession sogar eine weitergehende Verpflichtung zur Förderung des Schweizer Filmschaffens, weshalb Art. 7 Abs. 2 RTVG entsprechend anzupassen sei.

Swissfilm wünscht sich aus Sicht der unabhängigen Anbieter von Produktionsleistungen eine gesetzliche Bestimmung, welche den Dialog mit der SRG im Rahmen der Branchenvereinbarung unterstütze und notfalls auch das Eingreifen der Aufsichtsbehörde ermögliche. Eine Ordnungsvorschrift, wie sie Art. 29 RTVG zugunsten eines fairen Medienmarktes bestehe, fehle für die audiovisuelle Produktion.

Die UBI sieht Anpassungsbedarf im Bereich der Aufsicht der SRG-Regulierung: Sie regt an, die Aufsicht über die Sprachenbestimmung (Art. 24 Abs. 5 RTVG), welche unbestimmte Gesetzesbegriffe enthalte und inhaltliche Grundsätze für die SRG vorsehe, wie beim üpA ebenfalls an sie zu übertragen. Ferner würden sachliche und praktische Gründe dafür sprechen, die Ombudsstelle der SRG ihrer administrativen Aufsicht zu unterstellen (Art. 91 Abs. 2 RTVG). Die Ombudsstellen seien verfahrensmässig der UBI vorgelagert und es bestehe ein regelmässiger Informationsaustausch zwischen ihnen und der UBI. Die Ombudsstellen der privaten Veranstalter stünden gemäss Art. 91 Abs. 4 RTVG zudem schon heute unter der Aufsicht der UBI.

Die Aktion Medienfreiheit fordert die Offenlegung der SRG-Rechnung (Art. 41 Abs. 2 RTVG), da sich die SRG grossmehrheitlich aus öffentlichen Geldern finanziere.

3.7 Übrige Bereiche

Die SRG und Joiz beanstanden das Fehlen einer gesetzlichen Regelung, wie Fernmeldedienstanbieterinnen der Zugriff auf Sendungen von Veranstaltern gestattet sein soll respektive wie die Rechte der Veranstalter entschädigt werden sollen. Nur in der Schweiz brauche es keine Zustimmung des Veranstalters für die kommerzielle Nutzung seiner Inhalte (Catch up-TV). Sie verlangen eine Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 9. Oktober 1992¹⁴ (Verbot der vollständigen bzw. weitgehend vollständigen Vervielfältigung in Art. 19 Abs. 3^{ter} URG) oder alternativ eine spezialgesetzliche Regelung im RTVG, wonach das Angebot einer Recordermöglichkeit die Erlaubnis des Veranstalters bedürfe (neuer Art. 51a bzw. 63a RTVG).

Eine neue Bestimmung für konzessionierte Veranstalter (Art. 6a RTVG), welche die Bedingungen journalistischer Arbeit ausdrücklich vorgibt, regt impressum an.

Für die Behindertenverbände (Égalité Handicap, SBb, Agile, SGB, SBV) drängt sich eine Revision von Art. 3 Bst. e des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹⁵ auf. Mit seinen Spezialbestimmungen konkretisiere das RTVG das Benachteiligungsverbot im BehiG, erfasse aber nicht sämtliche Dienstleistungen von Programmveranstaltern. Im Zuge der Bahnreform 2/2¹⁶ sei der Geltungsbereich des BehiG versehentlich eingeschränkt worden. Als "konzessionierte Unternehmen" im Sinne von Art. 3 Bst. e BehiG würden neu nur noch jene Unternehmen gelten, die eine Infrastrukturkonzession nach Art. 5 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957¹⁷ oder eine Personenbeförderungskonzession nach Art. 6 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009¹⁸ benötigen. Konzessionierte Unternehmen aus anderen Dienstleistungsbereichen (z.B. konzessionierte Radio- und Fernsehveranstalter) würden demgegenüber nur noch als reine Private erfasst und damit weniger weitgehenden Verpflichtungen unterliegen. Die Behindertenverbände verlangen, dass dieses gesetzgeberische Versehen korrigiert wird.

RRR weist darauf hin, dass die von mediapulse angewendeten Tarife für ihre Leistungen für die privaten Veranstalter ein Problem darstellen. Die Leistungen seien kostspielig und würden überdies nur quantitative Messungen enthalten, nicht aber auch qualitative Aspekte abdecken. Er verlangt daher, dass die Erhöhung der öffentlichen Gelder für die Leistungen von mediapulse in der politischen Diskussion thematisiert wird.

Angesichts des technologischen Wandels der letzten Jahre sieht die WEKO die Notwendigkeit für eine grundsätzliche Evaluation des Radio- und Fernséhbereichs, insbesondere seien Art und Reichweite des vorliegenden Marktversagens darzulegen.

¹⁴ URG; SR 231.1.

¹⁵ BehiG; SR 151.3.

¹⁶ <http://www.bav.admin.ch/bahnreform/02386/02390/03710/index.html?lang=de>.

¹⁷ EBG, SR 742.101.

¹⁸ PBG, SR 745.1.

Anhang / Annexe / Allegato: Liste der Teilnehmenden / Liste des participants / Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Schwytz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo
FDK/CDF	Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren / Conférence des directrices et directeurs cantonaux des finances
AHV IV/AVS AI	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen / Conférence des caisses cantonales de compensation / Conferenza delle casse cantonali di compensazione

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

BDP/PBD	Bürgerlich-Demokratische Partei / Parti bourgeois-démocratique / Partito borghese democratico
CVP/PDC/PPD	Christlichdemokratische Volkspartei / Parti démocrate-chrétien / Partito popolare democratico
EVP/PEV	Evangelische Volkspartei / Parti Evangélique / Partito Evangelico
FDP/PLR	FDP. Die Liberalen / PLR. Les Libéraux-Radicaux / PLR.I Liberali Radicali
GB/AVeS	Grünes Bündnis (Mitglied GPS) / Alliance Verte / Alleanza Verde
glp/pvl	Grünliberale Partei / Parti vert'libéral
GPS/PES	Grüne Partei der Schweiz / Parti écologiste suisse / Partito ecologista svizzero
Piratenpartei	Piratenpartei / Parti Pirate Suisse / Partito pirata
SPS/PSS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti socialiste suisse / Partito socialista svizzero
SVP/UDC	Schweizerische Volkspartei / Union Démocratique du Centre / Unione Democratica di Centro

Interessierte Organisationen / Organisations intéressés / Organizzazioni interessate

acsi	Associazione Consumatrici e Consumatori della Svizzera Italiana
AGILE	AGILE Behinderten-Selbsthilfe Schweiz / Entraide Suisse Handicap / Aiuto Reciproco Svizzero
AGVS/UPSA	Auto Gewerbe Verband Schweiz / Union professionnelle suisse de l'automobile / Unione professionale svizzera dell'automobile
AHV/AVS	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen / Conférence des caisses cantonales de compensation / Conferenza delle casse cantonali di compensazione
Aktion Medienfreiheit	Aktion Medienfreiheit
Arbeitgeberverband	Schweizerischer Arbeitgeberverband / Union patronale suisse / Unione svizzera degli imprenditori (Verzicht auf eigene Stellungnahme, Verweis auf economiesuisse)
ARBUS	Arbus Schweiz, Vereinigung für kritische Mediennutzung
AUF	Arbeitsgemeinschaft unabhängiger Frauen und Männer
AZ Medien	AZ Medien AG (TeleZüri, Tele M1, TeleBärn)
BeO	Radio Berner Oberland AG
Billag	Billag AG
Canal 9	Canal9 / Kanal9
Canal Alpha	Canal Alpha Plus SA
Coalition suisse	Schweizer Koalition für die kulturelle Vielfalt / Coalition suisse pour la diversité culturelle / Coalizione svizzera per la diversità culturale
CP	Centre Patronal

CRR	Communauté Radiophonique Romande
CURAVIVA	Verband Heime und Institutionen Schweiz / Association des homes et institutions sociales suisses / Associazione degli istituti sociali e di cura svizzeri
DOK	Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen / Fédération des entreprises suisses / Federazione delle imprese svizzere
Égalité Handicap	Égalité Handicap Fachstelle der dok / centre de la dok / centro dok
FER	Fédération des Enterprises Romandes
finecom	Finecom Telecommunications AG
FRC	Fédération romandes des consommateurs
FVE	Fédération vaudoise des entrepreneurs
Gastrosuisse	Verband für Hotellerie und Restauration / Fédération de l'Hôtellerie et de la Restauration / Federazione dell'Albergheria e della Ristorazione
GBS-Radios	Gebührenradios der Schweiz
Goldbach	Goldbach Media (Switzerland) AG
H+	Die Spitäler der Schweiz / Les hôpitaux de Suisse / Gli ospedali svizzeri
IG Film	Interessengemeinschaft unabhängige Schweizer Filmproduzenten / Groupe d'intérêt des producteurs indépendants de films suisses / Comunità degli interessi dei produttori indipendenti di film svizzeri
impresum	Die Schweizer Journalistinnen / Les journalistes suisses / I giornalisti svizzeri
Initiantinnen Fernsehuntertitelung	Gruppe Initiantinnen der Unterschriften-Aktion für Fernsehuntertitelung im Schweizer Privatfernsehen
INSOS	Nationaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung / Association de branche nationale des institutions pour personnes avec handicap / Associazione nazionale di categoria delle istituzioni per persone con handicap
joiz	joiz AG
Kabelnetz Basel	Stiftung Kabelnetz Basel (Tele Basel)
Katholischer Mediendienst	Katholischer Mediendienst
kf	Konsumentenforum
Léman Bleu	TV Léman Bleu SA
MCDT	Marketing and Consulting for Digital Broadcasting Technologies
mediapulse	Stiftung für Medienforschung / Fondation pour la recherche sur les médias / Fondazione per la ricerca sui media
Medienverbände	Verband Schweizer Privatradios VSP, Union Romande des Radios Régionales RRR, Union nicht-kommerzorientierter Lokalradios UNIKOM, Verband der Schweizer Regionalfernsehen TELESUISSE
neo1	Radio Emme AG

Orange	Orange Communications AG (Verzicht auf eigene Stellungnahme, schliesst sich Swisscable an)
pro audito	pro audito schweiz, Organisation für Menschen mit Hörproblemen
publisuisse	publisuisse SA
Radio Central	Radio Central AG
Radio Munot	Radio Munot Betriebs AG
Reformierte Medien	Evangelisch-reformierte Kirchen der deutschsprachigen Schweiz
RRR	Radios Régionales Romandes
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete / Groupement suisse pour les régions de montagne / Gruppo svizzero per le regioni di montagna
SBb	Schweizerischer Blindenbund
SBK/CES/CVS	Schweizer Bischofskonferenz / Conférence des évêques suisses / Conferenza dei vescovi svizzeri
SBV/USP/USC	Schweizerischer Bauernverband / Union Suisse des Paysans / Unione Svizzera dei Contadini
SBV/FSA	Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband / Fédération suisse des aveugles et malvoyants
Schweizer Medien	Schweizer Medien / Médias suisses / Stampa svizzera
SDV	Schweizerischer Drogistenverband / Association suisse des droguistes (schliesst sich SGV/USAM an)
senesuisse	Verband wirtschaftlich unabhängiger Alters- und Pflegeeinrichtungen Schweiz / Association d'établissements économiquement indépendants pour personnes âgées Suisse
SFP + GARP	Schweizerischer Verband der FilmproduzentInnen und Gruppe Autoren Regisseure Produzenten / Association Suisse des producteurs de film et Groupe Auteurs Réalisateurs Producteurs / Associazione svizzera dei produttori di film e Gruppo Autori Registri Produttori
SGB/USS	Schweizerischer Gewerkschaftsbund / Union syndicale suisse / Unione sindacale svizzera
SGB/FSS	Schweizerischer Gehörlosenbund / Fédération Suisse des Sourds / Federazione Svizzera dei Sordi
SGKM/SSCM/SSCM	Schweizerische Gesellschaft für Kommunikations- und Medienwissenschaft / Société suisse des sciences de la communication et des médias / Società svizzere di scienze della comunicazione e dei media
Gemeindeverband/Association des Communes	Schweizerischer Gemeindeverband / Association des Communes Suisses / Associazione dei Comuni Svizzeri
SGV/USAM	Schweizerischer Gewerbeverband / Union suisse des arts et métiers / Unione svizzera delle arti e mestieri
SIG	Schweizerische Interpretengenossenschaft
SKOS/CSIAS/COSAS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe / Conférence suisse des institutions d'action sociale / Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale

SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
SMC	SwissMediaCast AG
sonos	Schweiz. Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen / Association Suisse pour organisations de sourds et malentendants / Associazione Svizzera per organizzazioni a favore delle persone audiolese
SRG SSR	Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft / Société suisse de radiodiffusion et télévision / Società svizzera di radiotelevisione
SSA	Société suisse des auteurs
SSM	Schweizer Syndikat Medienschaffender / Syndicat suisse des mass media / Sindacato svizzero dei mass media
Städteverband/Union des villes	Schweizerischer Städteverband / Union des villes suisses / Unione delle città svizzere
SUISA	Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik
Suisseculture	Dachverband der Organisationen der professionellen Kulturschaffenden der Schweiz und der schweizerischen Urheberrechtsgesellschaften / Association faitière des organisations réunissant les professionnels de la culture en Suisse et les organisations de droits d'auteur
suissetec	Schweizerisch-Liechtensteiner Gebäudetechnikverband / Association suisse et liechtensteinoise de la technique du bâtiment / Associazione svizzera e del Liechtenstein della tecnica della costruzione
suissimage	Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken / Coopérative suisse pour les droits d'auteurs d'oeuvres audiovisuelles / Cooperativa svizzera per i diritti d'autore di opere audiovisive
Sunrise	Sunrise Communications AG (Verzicht auf Stellungnahme)
SW/PS	Schweizer Werbung / Publicité Suisse / Pubblicità Svizzera
swisscable	Verband für Kommunikationsnetze / Association de réseaux de communication
Swisscom	Swisscom (Schweiz) AG
Swissfilm	Swissfilm Association
Swissperform	Gesellschaft für Leistungsschutzrechte / Société pour les droits voisins / Società per i diritti di protezione affini
Swisststream	(Verzicht auf eigene Stellungnahme)
syndicom	Gewerkschaft Medien und Kommunikation
Telesuisse	Verband der Schweizer Regionalfernsehen / Association des télévisions régionales suisses / Associazione delle televisioni regionali svizzere
UBI/AIEP/AIRR	Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen / Autorité indépendante d'examen des plaintes en matière de radio-télévision / Autorità indipendente di ricorso in materia radiotelevisiva
UNIKOM	Union nicht-kommerzorientierter Lokalradios
upc	upc cablecom GmbH

VSED/ASSH/ASSA	Verband Schweizerischer Einwohnerdienste / Association suisse des services des habitants / Associazione svizzera dei servizi agli abitanti
VSEI/USIE	Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen / Union Suisse des Installateurs-Electriciens / Unione Svizzera degli Installatori Elettricisti
VSP	Verband Schweizer Privatradios
WEKO/COMCO	Wettbewerbskommission / Commission de la concurrence / Commissione della concorrenza

Privatpersonen / Citoyens / Singoli cittadini

91	Standardformulare / Formulaire standards / Formulario standard
6	Individuelle Stellungnahmen / Prises de position individuelles / pareri espressi